

ENTWURF

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3

³ Regierungsrat, Kantonsgericht und Ombudsman bestimmen je in ihrem Bereich den Umfang der Jahresarbeitszeit.

§ 7 Absatz 1 Buchstabe b, zweites Aufzählungszeichen

- b. 6 Wochen
 - die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten des Kantonsgerichts sowie die Landschreiberin oder der Landschreiber;

§ 32 Absatz 1, Absatz 1^{bis} und Absatz 1^{ter}

¹ Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kantonsgerichts werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Ansatz A 4.1 ausgerichtet. Zur Abgeltung der ordentlichen persönlichen Spesen wird eine nichtindexierte Jahrespauschale von 5'000 Franken ausgerichtet.

^{1bis} Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Kantonsgerichts werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Ansatz A 4.2 ausgerichtet.

^{1ter} Den Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten des Kantonsgerichts sowie der Landschreiberin oder dem Landschreiber werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Ansatz A 4.3 ausgerichtet.

§ 33 Monatliche Vergütungen

Die pauschale monatliche Vergütung wird gemäss folgenden, in Anhang II Ziffer 2 definierten Ansätzen ausgerichtet. Sie wird in 12 gleichen Teilen pro Kalenderjahr ausbezahlt.

- a. Abteilungs-Vizepräsidentinnen und Abteilungs-Vizepräsidenten des Kantonsgerichts Ansatz C 13.1;
- b. Mitglieder des Kantonsgerichts Ansatz C 13.2.

¹ GS 33.1248, SGS 150.1

§ 34 Sitzungsgelder

¹ Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, erhalten für Sitzungen, Augenscheine und amtliche Verrichtungen ein Sitzungsgeld gemäss Anhang II Ziffer 2 Ansatz C 6 pro halben Tag (entsprechend 4 Stunden) und gemäss Ansatz C 3 für jede weitere Stunde.

² Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Strafgerichts, des Jugendgerichts, der Bezirksgerichte, des Verfahrensgerichts in Strafsachen sowie des Steuer- und Enteignungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, erhalten für Sitzungen, Augenscheine und amtliche Verrichtungen ein Sitzungsgeld gemäss Anhang II Ziffer 2 Ansatz C 5.1 pro halben Tag (entsprechend 4 Stunden) und gemäss Ansatz C 2 für jede weitere Stunde.

§ 35 Aktenstudium

Für das Aktenstudium wird pro Sitzung folgende Vergütung gemäss Anhang II Ziffer 2 ausgerichtet:

- a. Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, Ansatz C 7;
- b. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte, des Strafgerichts, des Jugendgerichts, des Verfahrensgerichts in Strafsachen sowie des Steuer- und Enteignungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, Ansatz C 5.2.

§ 36 Absatz 1

¹ Bei Übernahme des Präsidiums in einer Sitzung hat das betreffende Mitglied oder Ersatzmitglied des Gerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, Anspruch auf einen Zuschlag von 100% des Sitzungsgeldes.

§ 37 Zuschlag für Referat

¹ Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, haben pro Referat Anspruch auf einen Zuschlag von 100 – 300 Franken.

² Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte, des Strafgerichts, des Jugendgerichts, des Verfahrensgerichts in Strafsachen sowie des Steuer- und Enteignungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, haben pro Referat Anspruch auf einen Zuschlag von 50 – 200 Franken.

³ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts erlässt die Kriterien, nach denen die Präsidentin oder der Präsident des betreffenden Gerichts die Höhe des einzelnen Referatszuschlags festzulegen hat.

§ 40 Vergütungen, Zuständigkeit

Die Vergütungen für die Mitglieder und die Aktuarinnen oder Aktuare der von der Gesetzgebung vorgesehenen oder vom Regierungsrat eingesetzten Kommissionen, einschliesslich derjenigen mit richterlichen Funktionen, werden vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 49 Absatz 4

⁴ Bei den Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber kantonaler Nebenämter findet kein Teuerungsausgleich statt. Es erfolgt eine periodische Überprüfung.

Anhang II, Ziffer 2, Gruppe A:

Ansatz A 4 aufgehoben

Ansatz A 4.1	Fr. 21'092.20
Ansatz A 4.2	Fr. 20'692.20
Ansatz A 4.3	Fr. 20'292.20

Anhang II, Ziffer 2, Gruppe C:

Ansatz C 5 aufgehoben

Ansatz C 5.1	180.00 Fr.
Ansatz C 5.2	210.00 Fr

Ansatz C 10 aufgehoben

Ansatz C 13 aufgehoben

Ansatz C 13.1	2'750.00 Fr.
Ansatz C 13.2	2'500.00 Fr.

II.

Die Änderung tritt rückwirkend auf 1. April 2002 in Kraft.

Im Namen des Landrates
die Präsidentin:

der Landschreiber: